Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung Verlustenergie für das Jahr 2028 der EAM Netz GmbH

Präambel

Gemäß § 22 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) die Rahmenbedingungen des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie sowie des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste festgelegt.

1. Gegenstand der Ausschreibung

Zur Deckung der Netzverluste im Jahr 2028 der durch die EAM Netz GmbH betriebenen Elektrizitäts-versorgungsnetze schreibt diese folgenden Produkte aus:

Mehrere Lose mit einem jährlichen Energieliefervolumen von höchstens 50.000 MWh. Jedes Los ist als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 01.01.2028, 00:00 Uhr, bis 31.12.2028, 24:00 Uhr, im Stundenraster in kW ohne Nachkommastelle strukturiert. Das jeweilige Jahresprofil und die jeweils dazugehörige Identifikationsnummer sind für den betreffenden Ausschreibungstermin im Internet unter dem Link

www.EAM-Netz.de/Verlustenergie2028

abrufbar. Die Jahresprofile enthalten den Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit, d. h. der Umstell-tag 26.03.2028 hat 23 h und der Umstelltag 29.10.2028 hat 25 h.

2. Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe kann ausschließlich durch Zusenden des Formulars für die Abgabe eines Angebots per E-Mail an die E-Mailadresse Netzbilanzkreise@EAM-Netz.de der EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel, erfolgen.
Im Angebot sind folgende Angaben zu machen:

- Kontaktdaten des Bieters (Unternehmensname, Straße/Hausnummer, PLZ/Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- EIC-Code des Bilanzkreises in der Regelzone der TenneT TSO GmbH, aus dem geliefert werden soll
- Lieferzeitraum
- Ausschreibungskennung der Ausschreibung, für die angeboten wird
- angebotener Arbeitspreis in Euro/MWh mit einer Genauigkeit von 2 Nachkommastellen; der angebotene Arbeitspreis schließt alle Nebenkosten des Bieters frei Regelzone der TenneT TSO GmbH ein. Es ist der Netto-Preis anzugeben. Umsatzsteuerliche Vorschriften sind in dieser Preisangabe nicht zu berücksichtigen.

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe des Angebots wird nicht erstattet. Angebotssprache ist ausschließlich Deutsch.

Mit der Angebotsabgabe werden die im Internet unter dem Link

www.EAM-Netz.de/Verlustenergie2028

zum Zeitpunkt der Ausschreibung veröffentlichten Bedingungen „Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung Verlustenergie für das Jahr 2028 der EAM Netz GmbH“ anerkannt.

Angebote müssen bis zum jeweiligen Ausschreibungstermin, der im Internet veröffentlicht ist, abgegeben worden sein. Zur Angebotsabgabe ist das durch die EAM Netz GmbH im Internet unter der Bezeichnung „Angebotsabgabe 2028“ veröffentlichte Formular zu verwenden.

Die Veröffentlichung des Ausschreibungstermins einer Tranche erfolgt mindestens sechs Stunden vor Angebotsabgabefrist.

Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei der EAM Netz GmbH abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt.

3. Vergabe und Vertragsabschluss

Der Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie wird von der EAM Netz GmbH jeweils dem Gebot zugesprochen, das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten minimale Gesamtkosten ergibt. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher gemacht wurde. Mit dem Zuschlag kommt zwischen dem Bieter und der EAM Netz GmbH, ein Stromliefervertrag nach Maßgabe der anhängenden „Allgemeine Vertragsbedingungen Netzverlustenergie 2028“ zustande.

Die EAM Netz GmbH behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Die Vergabeentscheidung erfolgt am jeweiligen Ausschreibungstag. Den Bietern wird die Vergabeentscheidung bis spätestens 30 Minuten nach Angebotsabgabefrist mitgeteilt.

Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist; für diese Angebote erfolgt die Benachrichtigung per E-Mail.

Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per E-Mail übermittelt.

Sollte die EAM Netz GmbH durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der halbstündigen Bindefrist den Bietern mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

4. Bedingungen

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen gültigen (Unter-)Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. die gültige Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der TenneT TSO GmbH besitzt.

Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Netzverlustbilanzkreis **11XVER-EONMITTEB** der EAM Netz GmbH in der Regelzone der TenneT TSO GmbH.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter weder in einem Insolvenzverfahren noch in einem vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahren befindet. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und seiner Anlagen sind nicht zulässig.

5. Kontaktdaten

EAM Netz GmbH
Energiedatenmanagement
Monteverdistraße 2
34131 Kassel
Telefon: 0561 933-09092
E-Mail: Netzbilanzkreise@EAM-Netz.de

Die EAM Netz GmbH behält sich vor, für andere Belange einen anderen Kontakt zu benennen.

Allgemeine Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie 2028“

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Schaffung eines Regelungsrahmens zwischen der EAM Netz GmbH - nachfolgend auch VNB genannt - und dem erfolgreichen Bieter - nachfolgend auch Lieferant genannt - für die Stromlieferung von Netzverlustenergie.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom VNB abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.

(2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie 2028“ regeln die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Lieferant.

§ 2 Stromlieferung

(1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

(2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in der TenneT-Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der EAM Netz GmbH ist **11XVER-EONMITTEB**. Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

(3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.

(4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermenge und Lieferpreis

(1) Der Lieferant beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit der Stromliefermenge, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2028 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferung hat gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

(2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferung ist am 1. Januar 2028, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferung ist am 31. Dezember 2028, 24:00 Uhr.

(3) Die Liefermenge besteht aufgrund eines erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren für das Los mit der nachfolgend aufgeführten Los-ID, die ebenfalls auf dem vom Bieter und vom VNB unterschriebenen Angebots-Formular dokumentiert ist.

Los-ID	**Liefermenge**	**Spezifischer Preis** (angebotener Arbeitspreis)
EAMN2028_x	…….. kWh	…,.. € / MWh

§ 4 Abrechnung

(1) Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

(2) Rechnungen sind an die vom VNB benannte Rechnungsempfangsadresse zu übermitteln. Soweit gesetzlich erforderlich, erfolgt die Rechnungsstellung als elektronische Rechnung im Sinne des § 14 UStG; im Übrigen genügt Textform.

(3) Der Lieferant stellt eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung.

(4) Die Zahlung des VNB erfolgt binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 5 Meldung von Handelsgeschäften nach Art. 8 REMIT (Verordnung (EU) Nr. 1227/2011) in Verbindung mit der REMIT-Durchführungsverordnung ((EU) Nr. 1348/2014)

(1) Soweit nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) sowie den hierzu erlassenen delegierten und durchführenden Rechtsakten in ihrer jeweils geltenden Fassung Meldepflichten bestehen, wirken die Vertragspartner bei deren Erfüllung zusammen.

(2) Sofern die Meldung nicht durch einen organisierten Marktplatz oder einen sonst hierzu befugten Dritten erfolgt, übernimmt der Lieferant die Meldung des auf Grundlage dieses Vertrages abgeschlossenen Energiegroßhandelsgeschäfts im Namen des VNB, soweit dies rechtlich zulässig und technisch möglich ist.

(3) Der Lieferant übermittelt dem VNB unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Abgabe der Meldung, unaufgefordert einen geeigneten Nachweis über die vollständige, richtige und fristgerechte Meldung.

(4) Der VNB stellt dem Lieferanten die hierfür erforderlichen Stammdaten rechtzeitig zur Verfügung.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

(1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden.

(2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 7 Vertragsverletzung

Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, so ist der VNB berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Stromliefervertrag tritt in Kraft, nachdem der Bieter ein gültiges Angebot abgegeben hat und ihm nach Bewertung aller vorliegenden Angebote der Zuschlag für sein Angebot erteilt wurde. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

(2) Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

(4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seiner Lieferverpflichtung aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entsteht.

(5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

(6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

(7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.

(2) Der VNB ist insbesondere berechtigt,

- Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
- Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

(3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie 2028“ unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

(2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.

(3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

(4) Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie 2028“ genannten Mitteilungen erfolgen, soweit nicht anders geregelt, in Textform.

(5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Das vom Lieferanten und vom VNB unterschriebene Angebots-Formular gilt als Vertragsbestandteil.

(7) Vertragssprache ist Deutsch.

(8) Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.